

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (4)

-von Joachim Hennig-

Nach dem Preußisch-Österreichischen Krieg (1866) und dem Deutsch-Französischen Krieg (1870/71) begann mit der Gründung des Deutschen Reiches am 1. Januar 1871 eine neue Ära. Von dieser Zeitenwende wurde auch die Justiz, auch die im Rheinland, erfasst.

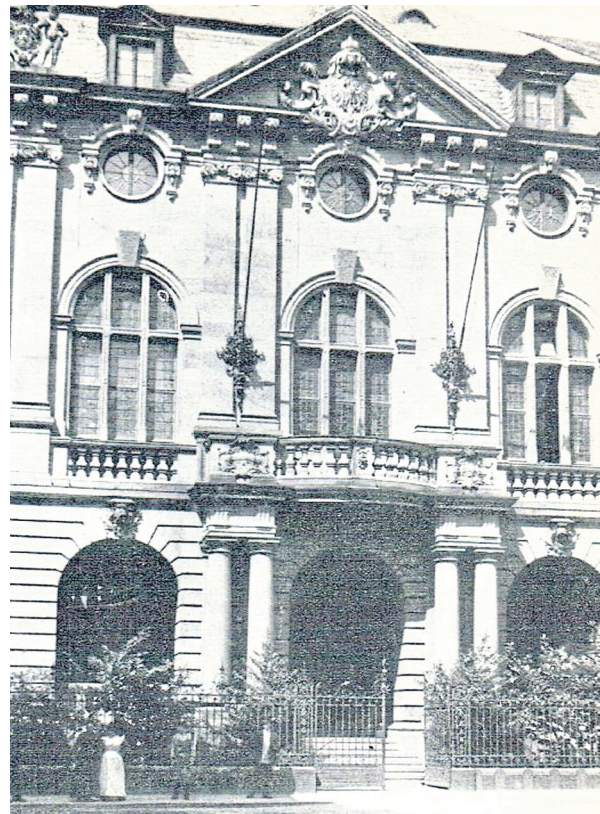
War es das liberale Programm im Vormärz (von 1830 bis zur Revolution von 1848), Freiheit und Einheit zu schaffen, so ging es dem jahrelangen Ministerpräsidenten von Preußen und späteren Reichskanzler Otto von Bismarck („Eiserner Kanzler“) um die Einheit vor der Freiheit. Schon 1862 hatte er als preußischer Ministerpräsident verkündet: „Nicht durch Reden oder Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden – das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen – sondern durch Eisen und Blut.“

Das Bild Bismarcks, der Ehrenbürger von Koblenz und Namensgeber der Bismarckstraße ist, war und ist zwiespältig. Das gilt auch für den Bereich der Justiz. Gut war, dass es im heuti-

gen Deutschland, im damaligen Deutschen Kaiserreich, endlich ein im Wesentlichen gleiches Recht gab. Schon 1871 wurde mit dem Reichsstrafgesetzbuch ein deutschlandweit geltendes materielles Strafrecht eingeführt. 1879 folgten die Reichsjustizgesetze. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Konkursordnung brachten eine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Verfahrensrechts. Zur Vereinheitlichung im Justizwesen trugen weitere Reichsgesetze bei, etwa die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtskostengesetz und andere Gebührenordnungen. Es fehlte nur noch die Vereinheitlichung des Zivilrechts. Diese kam erst mit dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Das Landgericht Koblenz, das zwischenzeitlich als Kreisgericht firmiert hatte, hieß wieder Landgericht.

Das ihm übergeordnete Gericht in Köln war jetzt das Oberlandesgericht. Als höchstes deutsches Gericht wurde das Reichsgericht in Leipzig geschaffen. Der Landgerichtsbezirk



Blick von der Karmeliterstraße auf die Fassade und das Hauptportal des Koblenzer Landgerichts, um 1894.

Foto: Archiv Landgericht Koblenz

Koblenz mit den ihm zugeordneten Gerichten, die jetzt nicht mehr Friedensgerichte sondern Amtsgerichte hießen, blieb im Wesentlichen bestehen. Das richterliche Personal des

Landgerichts bildeten jetzt die Landrichter, das der Amtsgerichte die Amtsrichter. Das Verfahrensrecht brachte für das Rheinland und damit auch für das Landgericht Koblenz keine

wesentlichen Neuerungen. Ihm lagen die inzwischen zum Gemeingut gewordenen Regeln der „Rheinischen Institutionen“ zugrunde: Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, freie Beweiswürdigung, richterliche Unabhängigkeit, die Parteimaxime im Zivilprozess und die Offizialmaxime im Strafprozess.

Auch sonst wurden rheinische Usancen – zum Teil mit Widerstreben – im übrigen Preußen eingeführt, wie ein Koblenzer Landrichter, der eine zeitlang in Berlin tätig war, berichtete: „In den öffentlichen Sitzungen der ‚alten Provinzen‘ trug man im Gegensatz zum Rhein, wo die ‚Robe‘ aus der französischen Zeit als Amtstracht geblieben war, den ‚Frack‘. (Der schillerte dann bald in den unmöglichsten Farben, da eine bestimmte Tragezeit nicht vorgeschrieben war, Erg. d. A.). Trotzdem war am ganzen Stadtgericht Berlin die Aufregung nicht gering, als die Nachricht von dem kommenden Talar durchzudringen begann. Ich habe mehrfach Äußerungen höchster Entrüstung darüber gehört, dass man gezwungen sein sollte, den

‚rheinischen Karneval‘ mitzumachen.“ Also: alles gut? Insoweit schon – aber die Personalpolitik... Wie in der letzten Folge dieser Reihe erwähnt, wurden ab Ende der 1870er Jahre Richter der zehn ältesten Jahrgänge, die ihr politisches Bewusstsein noch aus der durch die Revolution von 1848 und dem Verfassungskonflikt geschärft hatten, entlassen. Das war nicht nur für die so Entlassenen hart, sondern auch für die jüngeren Kollegen. Denn da in den folgenden Jahren keine Richterstellen frei wurden, mussten die angestellten Assessoren Jahre auf ihre Lebenszeiternennung warten.

Entsprechendes galt für die nachwachsende Generation. Diese musste nach dem Jurastudium und einer vierjährigen Referendarzeit noch länger auf eine Festanstellung warten.

Dies alles muss man vor dem Hintergrund sehen, dass das Jurastudium Berlin die Aufregung nicht gering, als die Nachricht von dem kommenden Talar durchzudringen begann. Ich habe mehrfach Äußerungen höchster Entrüstung darüber gehört, dass man gezwungen sein sollte, den

Nachweis“ erbringen konnte, „dass demselben für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind“. Das waren 1500 Reichsmark jährlich. Doch damit nicht genug. Wurde der Referendar nach vier Jahren als Assessor übernommen, war er Hilfsrichter. Als solcher erhielt er sehr häufig kein Gehalt, sondern nur einen „Zuschuss“ von durchschnittlich 150 bis 200 Reichsmark monatlich. Fast die Hälfte aller preußischen Assessoren hatten Anfang der 1890er Jahre keine Dienstbezüge.

Hinzu kam, dass der Assessor jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden konnte. Ganz ähnlich war es schon bei der Einstellung. Der darüber entscheidende Präsident konnte sie ablehnen, wenn er „die Überzeugung gewinnt, dass der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint.“

Es fällt wohl nicht schwer, sich vorzustellen, was diese soziale Selektion und die lange wirtschaftliche Abhängigkeit für die richterli-

che Unabhängigkeit bedeutete. Diese dauernde Unsicherheit und Überwachung überstand nur, wer in besonderem Maße staatsreu und willfährig war oder sich so gab und das damalige Gesellschafts- und Staatssystem offenbar bedingungslos akzeptierte. Das ging etwa soweit, dass in einem Erlass des Königs von 1882 den Beamten auferlegt wurde, ihre „durch den Dienst beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen“ zu erfüllen.

Zu diesem Rahmen gehörte im preußischen Militärstaat noch der Militärdienst, der im Gesuch auf Übernahme als Referendar ausdrücklich nachgewiesen werden musste. Der Reserveoffizier wurde zum Leitbild.

Das waren die Rahmenbedingungen für die Richterschaft Ende des 19. Jahrhunderts und die ab 1889 einsetzende Neueinstellung von Richtern. Für dieses neue Personal brauchte die Justiz mehr Platz. Und so erhielt das Koblenzer Gericht sein erstes eigenes Gebäude in der Karmeliterstraße/Ecke Gerichtsstraße.